

INFORMATIONSBLETT OMNIBUS PRO QUOTA BÜRGSCHAFT

INFORMATIONEN ÜBER DIE BANK

Südtiroler Volksbank AG

Rechtssitz und Generaldirektion: Schlachthofstraße 55 I-39100 Bozen

Telefon: 800 585 600 **Email:** gsinfo@volksbank.it **PEC** segreteria@pec.volksbank.it

Internetseite: www.volksbank.it

Standort Server des Rechenzentrums: Padova

Bankleitzahl: 5856-0

BIC: BPAAIT 2B

Eintragung im Verzeichnis der Kreditanstalten bei der Banca d'Italia: 5856

Eintragung im Handelsregister Bozen (Steuernummer/Mwst.-Nummer): 00129730214

Bankenaufsichtsbehörde: Banca d'Italia mit Sitz in 00184 Rom - Via Nazionale 91

Garantiefonds: Nationaler Garantiefonds und Interbanken-Einlagensicherungsfonds

PRODUKTBESCHREIBUNG (OMNIBUS PRO QUOTA BÜRGSCHAFT PRODUKT)

Mit der Unterzeichnung dieser Garantie (Bürgschaft) haften die Bürgen bis zum im Vertrag angegebenen Höchstbetrag für alle Verbindlichkeiten, die der besicherte Schuldner gegenüber der Bank durch verschiedene Bankoperationen (wie z.B. Finanzierungen in jeder Form, Krediteröffnung, Bevorschussung von Titeln, Forderungen oder Waren, Diskontierung oder Negoziierung von Wechseln oder anderen Dokumenten als auch Garantien, die der Schuldner zu Gunsten der Bank für andere Personen übernommen hat) eingegangen ist.

Es handelt sich dabei um eine persönliche Garantie, weshalb die Bürgen bei Nichterfüllung der Verbindlichkeiten von Seiten des Besicherten mit ihrem gesamten Vermögen haften.

Die wichtigsten Risiken bestehen in: Zahlungsverpflichtung der Verbindlichkeiten des Hauptschuldners durch den Bürgen, in jenen Fällen in denen dieser seine Schulden nicht tilgt, Verpflichtung des Bürgen, der Bank jene Summen erstatten zu müssen, welche diese selbst zurückgeben musste, da die vom besicherten Schuldner getätigten Zahlungen als unwirksam erklärt wurden.

WIRTSCHAFTLICHE BEDINGUNGEN

Die Bürgschaft ist, solange sie nicht eingefordert wird, spesenfrei. Falls die Bank die Bezahlung der Bürgschaft verlangt, ist der Bürge verpflichtet die Spesen zu zahlen, die die Bank für die Registrierung der Bürgschaft trägt, und alle Schulden des Hauptschuldners hinsichtlich des Vertrages über die besicherte Kreditlinie hinaus zu begleichen.

Dokument	Pflicht / Fakultativ	Periodizität	Mitteilungsart	Spesen
Periodisches Übersichtsblatt	Pflicht	jährlich	Versand in Papierform	0,00 Euro
Mahnung	Pflicht	pro Ereignis	Versand in Papierform	10,00 Euro

RÜCKTRITT UND BESCHWERDEN

Rücktritt vom Vertrag

Bei einer Kreditergewährung auf unbefristete Zeit kann der Bürge von der Bürgschaft mittels Einschreiben an die Bank zurücktreten.

Der Rücktritt des Bürgen wird erst wirksam, wenn die Bank ihrerseits die Möglichkeit hatte, von ihrem Rücktrittsrecht gegenüber dem Hauptschuldner Gebrauch zu machen und somit die Kreditbeanspruchung des Hauptschuldners beendet ist. Außerdem muss die Frist für die Vorlage der Schecks, die sich noch im Umlauf befinden und vom Hauptschuldner ausgestellt wurden abgelaufen sein.

Der Bürge haftet für die sich aus der Kreditgewährung ergebenden Verbindlichkeiten, bis die Bank Kenntnis von seinem Rücktritt hat, und darüber hinaus auch für jede andere Verbindlichkeit, die aufgrund der besicherten Geschäftsbeziehung erst zu einem späteren Zeitpunkt entstehen bzw. fällig werden sollte.

Im Falle einer befristeten Kreditgewährung oder einer anderen Finanzierung kann der Bürge nicht das Rücktrittsrecht ausüben. Die Bürgschaft bleibt bis zur vollständigen Erfüllung der besicherten Verbindlichkeit wirksam.

Die Bürgschaft erstreckt sich auch auf die Verbindlichkeiten, die sich aus eventuellen Aussetzungen, gänzlichen oder teilweisen Erneuerungen oder Verlängerungen des hiermit besicherten Schuldverhältnisses ergeben sollten.

Die Bank kann zu jedem Zeitpunkt von ihrem Recht Gebrauch machen, die Geschäftsverbindung mit dem Schuldner laut vertraglicher Vereinbarung aufzulösen, ohne dass der Bürge dagegen Einspruch erheben kann.

Im Falle von mehreren Bürgen haftet jeder von ihnen für die Gesamtschuld, auch wenn die Bürgschaft durch eine einzige gemeinsame Bürgschaftserklärung geleistet wurde und ein oder mehrere Bürgen aus der Bürgschaft entlassen wurden oder die Bürgschaftsverpflichtung eines Bürgen abgeändert wurde. Dies gilt auch dann, wenn die Abänderung oder die Entlassung aus der Bürgschaft eines oder mehrerer Bürgen durch einen Vergleich mit der Bank erreicht wurde. Gemäß Art. 1239 Abs. 2 ZGB gibt jeder Bürge seine ausdrückliche Zustimmung für die Freistellung der anderen Bürgen durch die Bank unter Beibehaltung der eigenen gesamtschuldnerischen Haftung.

Auflösung des Vertragsverhältnisses: Maximaler Zeitraum

Nachdem der Hauptschuldner oder der Bürge der Bank alle geschuldeten Beträge rückerstattet haben löscht die Bank die Bürgschaft maximal innerhalb von 30 Tagen.

Beschwerden

Beschwerden werden der Bank an folgende Anschrift gerichtet: Beschwerdestelle Südtiroler Volksbank, Schlachthofstraße 55 – 39100 Bozen, Email beschwerdestelle@volksbank.it. Die Bank ist verpflichtet innerhalb 30 Tagen nach Erhalt zu antworten. Falls der Kunde mit der Antwort nicht zufrieden ist oder innerhalb der 30 Tage keine Antwort erhält, so kann er Rekurs einreichen bei:

- Arbitro Bancario Finanziario (ABF). Um zu erfahren, wie man sich an den Arbitro wendet, kann man die Internetseite www.arbitrobancariofinanziario.it besuchen, Informationen bei den Filialen der Banca d'Italia einholen oder bei der Bank selbst nachfragen.
- jeder weiteren Mediationsstelle, welche im Register des Justizministeriums eingetragen und zur Ausübung der Schlichtung von Streitfällen zwischen Bank und Kunde ermächtigt ist, wie laut Gesetzesverordnung Nr. 28/2010.

Die vorherige Inanspruchnahme eines der genannten Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung ist Voraussetzung für eine eventuelle folgende Berufung an das ordentliche Gericht.



LEGENDE

Bürge	Ist jene Person, die die Bürgschaft der Hauptschuld zu Gunsten der Bank übernimmt.
Hauptschuldner	Ist jene Person, für welche die Bürgschaft zu Gunsten der Bank übernommen wird.
Regress	Ist das Verfahren, mit welchem der Bürge gegenüber dem Hauptschuldner vorgehen kann, falls der Gläubiger vom Bürgen die Bürgschaft eingefordert hat.
Solidarische Haftung zwischen den Bürgen	Der Gesetz sieht vor, dass der von der Bürgschaft begünstigte Gläubiger (die Bank), frei wählen kann an welchen der Bürgen er sich wendet, wenn die Bürgschaft von mehreren Personen geleistet wurde. Die Bank kann von jedem Bürgen die gesamte Schuld des Hauptschuldners einfordern.
Verbürgter Höchstbetrag	Ist jener Gesamtbetrag (Kapital, Zinsen und Spesen), für welchen der Bürge sich verpflichtet, die Zahlung gegenüber der Bank im Falle der Nichterfüllung der Verbindlichkeiten von Seiten des Hauptschuldners zu übernehmen.